

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 10 (1924)
Heft: 1

Artikel: Schulfragen im Kanton Zürich
Autor: Kaufmann, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulfragen im Kanton Zürich.

Von Rechtsanwalt Dr. Jos. Kaufmann, Zürich.

Die Katholiken des Kantons Zürich hatten seit Jahrzehnten Anlaß, sich mit „Schulfragen“ zu befassen; aber die äußeren Umstände sorgten dafür, daß diesem Fragenkomplex bis in die jüngste Zeit hinein nur gelegentlich Aufmerksamkeit geschenkt wurde und daß in Einzelfragen meist lokal getrennt vorgegangen wurde. Es fehlte eben ein kantonales Organ, das sich ex professo mit den Schulfragen zu befassen hatte, und die Sorge der Geistlichen mußte fast überall darauf beschränkt bleiben, Kirchen zu bauen, dafür Gelder zu sammeln und den Schulkindern Religionsunterricht zu erteilen. Die Laien aber begannen sich meistens erst in den letzten Jahren intensiver für Schulfragen zu interessieren, seitdem an allen größeren Orten die Katholiken Vertretungen in den Schulbehörden haben.

Schon alt sind die Bestrebungen, die Schulbücher mit den Forderungen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Wiederholt (so schon in den 90er Jahren) wurden Anläufe gemacht, um die katholischen Kinder vom Besuch des Unterrichtes in „Biblischer Geschichte und Sittenlehre“ zu befreien*) und das verfassungsmäßige Recht der katholischen Eltern klarzustellen. Erfreulich war die Neuerung in § 29 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899, welche den konfessionellen Minderheiten das Recht auf unentgeltliche Benützung der Schullokale für den Religionsunterricht „in den schulfreien Stunden“ gibt; allein es dauerte 17 Jahre, bis der Erziehungsrat gegenüber der Stadt Zürich kategorisch erklärte, was unter „unentgeltlich“ zu verstehen sei (Rechenschaftsbericht des zürcherischen Regierungsrates 1916, 681).

Ein unter Berufung auf die gleiche Bestimmung im Jahre 1920 unternommener Versuch, in der Stadt Zürich für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes in zeitlicher Beziehung günstigere Verhältnisse zu schaffen (bis heute wird der Unterricht meist von 5—7 Uhr erteilt), scheiterte an dem starrköpfigen Widerstand der Lehrerschaft und der Zentralschulpslege. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zum ersten Male (innert der letzten vier Jahre) eine auffallende Nervosität auf der gegnerischen Seite und das Bestreben, unsfern berechtigten und wohl begründeten Begehren andere Motive zu unterschieben; ja, man hätte uns sogar das Recht der Benützung der Schullokale für den Religionsunterricht abgesprochen, wenn es nicht gesetzlich festgelegt wäre; siehe hierzu die Aufsätze in den Neuen Zürcher Nachrichten vom 10., 11., 15. und 16.

*) Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1895, Nr. 24 vom 15. Juni: „Die Katholiken und der konfessionslose Religionsunterricht in Zürich.“

Februar 1921, unter dem Titel: „Religionsunterricht und zürcherische Volksschule“. Der Beschuß der Zentralschulpslege vom 2. Dezember 1920 bewies uns schlagend, daß nur der gesetzliche Boden uns die nötigen Garantien schafft und daß ein Entgegenkommen seitens der Behörden, von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, nicht zu erwarten ist.

Eine noch unangenehmere Mentalität offenbarte sich im Laufe der letzten 1½ Jahre bei zwei Gelegenheiten: aus Anlaß des erziehungsrätslichen Kreisbeschreibens vom 4. Juli 1922 (Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. August 1922) über den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre und anlässlich der Gründung des „Katholischen Schulvereins Zürich“. Ich möchte diese beiden Angelegenheiten etwas ausführlicher behandeln.

I. Der zürcherische Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre.

§ 26 des zürcherischen Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 bestimmt:

„Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, daß Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können.“

Betreffend den Besuch dieses Unterrichtes sind Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 63 der Staatsverfassung maßgebend.“

Im Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905 (Sammelwerk der zürcherischen Gesetzgebung 2, 745 ff.; „N. Z. N.“ 1922 Nr. 300) wird der Gegenstand dieses Unterrichts für die 1.—6. Klasse eingehend dargestellt und dabei den Lehrern vom 1. Schuljahre an die Entwicklung und Pflege religiös-sittlicher Gefühle zur Pflicht gemacht. Es wird neuerdings von Lehrerseite behauptet, der Lehrplan gehe damit über das Gesetz hinaus. Allein diese Streitfrage berührt uns Katholiken nicht. Für die Frage ob unsere Kinder zum Besuch dieses Unterrichtes verpflichtet sind, ist einzige und allein der Lehrplan entscheidend; (s. Bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Trazl ca. Aargau vom 30. Dezember 1897 in A. G. 232, 1381 ff. Nr. 194). Aus ihm ergibt sich deutlich, daß es sich — ganz abgesehen von der Behandlung biblischer Stoffe — nicht um eine bloß natürliche Sittenlehre, sondern um eine Art konfessionslosen Religionsunterricht handelt. Der erwähnte Entscheid des Bundesgerichtes stellt ein-

wandsfrei fest, daß der Besuch eines solchen Faches für kein Kind obligatorisch erklärt werden kann. Der zürcherische Erziehungsrat hat dies denn auch immer wieder anerkannt; siehe z. B. das Kreisschreiben vom 15. Januar 1879 in Stüssi, Sammelband der zürcherischen Gesetzgebung S. 29 u. „N. 3. N.“ 1923 Nr. 315; Entscheid des Erziehungsrates vom 28. November 1916 in Sachen Adliswil im Rechenschaftsbericht des zürcherischen Regierungsrates 1916, 681 ff.

In der Praxis wird der Unterricht sehr verschiedenartig erteilt. Im Rechenschaftsbericht des zürcherischen Regierungsrates 1922, 279 steht: „In 434 Schulabteilungen mit den Klassen 4—6 wurden die biblischen Stoffe im vollen Umfange des Lehrplanes, in 81 Abteilungen nur hier und da, in 211 Abteilungen gar nicht behandelt.“ Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich stellte in einem Beschuß vom 21. Dez. 1922 fest, daß von 385 Schulabteilungen (1.—6. Klasse) deren 301 gar keinen biblischen Stoff behandeln, 16 nur einzelne Erzählungen, 10 nur die Gleichnisse, 6 nur die Weihnachtsgeschichten und daß nur in 52 Klassen die biblischen Stoffe nach dem Lehrplan behandelt werden.“ Es gibt auch Lehrer, die die zwei wöchentlichen Stunden, die laut Stundenplan für Biblische Geschichte und Sittenlehre bestimmt sind, für andere Fächer verwenden*), und solche, die statt einer eigentlichen Sittenlehre sich auf einen bloßen Anstandsunterricht, auf die Lektüre interessanter Erzählungen usw., beschränken.

Diese Praxis hatte zur Folge, daß die Befreiung der katholischen Schüler vom Besuch der „Biblischen Geschichte und Sittenlehre“ in der Stadt Zürich einschließt und daß sie in den letzten Jahren (bis Herbst 1922) an jenem Unterrichte restlos teilnahmen; auch in den Landgemeinden machten nur wenige Eltern von ihrem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch. Mitte Juli 1922 waren im ganzen Kanton Zürich nur 124 katholische Schüler der 4.—6. Klasse vom Besuch des Faches befreit.

Eine Eingabe von positiv-evangelischer Seite an den zürcherischen Erziehungsrat brachte den Stein ins Rollen: In der Eingabe (vgl. das entsprechende Vorgehen bei der Konferenz der Erziehungsdirektoren, Protokoll 1923), wurde das Verlangen gestellt, der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre sei überall nach dem Lehrplan zu erteilen; die biblischen Stoffe müßten behandelt werden, die Lehrmittel seien zu verbessern. Der Erziehungsrat mußte die Begehrung dieser Begehren anerkennen und er erließ deshalb das eingangs zitierte Kreisschreiben, in dem es u. a. heißt:

*) Siehe das Votum von Kantonsrat Braunschweiler in der Kantonsratsitzung vom 18. Juni 1923 (Prot. d. K.-R. 1923—26, S. 55.)

„Wenn man der zürcherischen staatlichen Volksschule Religionslosigkeit oder gar Religionsfeindlichkeit vorwirft, so darf diesem Vorwurf mit dem Hinweis auf die Stellung begegnet werden, die der biblischen Geschichte und Sittenlehre durch das Gesetz gegeben worden ist, und auf die weiteren Vorschriften, die Gesetz und Lehrplan über dieses Fach enthalten. Keineswegs nimmt die Schule darnach gegenüber Religion und Christentum eine grundsätzlich ablehnende Haltung ein.“

Dagegen läßt sich nicht bestreiten, daß es in der Praxis hier und da anders aussieht, als wie Gesetz und Lehrplan es erfordern. Jene Gleichgültigkeit, jene Gegnerschaft gegenüber Religion, Christentum und Kirche, die weite Kreise des Volkes, Gebildete und Ungebildete, erfaßt hat, macht sich tatsächlich auch in der Schule geltend, teils direkt, indem man da und dort die Behandlung von Stoffen, die auf das Gebiet religiöser Fragen führen könnte, grundsätzlich ablehnt, teils indirekt, indem solche Stoffe vorsichtshalber bei Seite gelassen werden.

Soweit das der Fall ist mit den biblischen Geschichten, die als Unterrichtsstoff der 4.—6. Klasse vorgeschrieben sind, ist freilich zu bemerken, daß es nichts ins Belieben des einzelnen Lehrers oder einer einzelnen örtlichen Schulbehörde gestellt werden darf, selbstherrlich den vorgeschriebenen Lehrstoff wegzulassen. Die Schulpflegen werden daher eingeladen, ein wachsames Auge auf die Einhaltung des Lehrplanes zu halten, und wo immer es sich durchführen läßt, gegebenenfalls durch Fächeraustausch dafür zu sorgen, daß der Unterricht nach Vorschrift erteilt wird.

Um ein zuverlässiges Bild darüber zu gewinnen, in welchem Umfange heute die biblischen Stoffe im Unterricht verwendet werden, sind die Schulpflegen eingeladen, darüber eine Erhebung zu veranstalten und der Erziehungsdirektion über das Ergebnis bis zum 15. September 1922 Bericht zu erstatten. Diese Ergebnisse sollen zur weiteren Ablärfung der Frage beitragen, wie der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre künftig zu gestalten sei. Ebenso scheint geboten, die Frage zu prüfen, ob nicht die Lehrmittel dieses Faches einer Änderung bedürfen, um dem Vorwurf der Irreligionosität zu begegnen, der aus strenggläubigen protestantischen wie katholischen Kreisen gegen sie erhoben wird.

Die Schulbehörden werden ferner eingeladen, darüber zu wachen, daß die dem Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre eingeräumten Stunden auch tatsächlich bestimmungsgemäß eingehalten und nicht für andere Zwecke verwendet werden, wie dies hier und da vorzutreffen scheint.“

Mit diesen Worten eröffnete der zürcherische Erziehungsrat die öffentliche Diskussion über das zukünftige Verhältnis zwischen Schule und Religionsunterricht, eine Aussprache, die denn auch gleich nach dem 1. August 1922 in der politischen und Lehrerpresse eingesezt hat und die in den letzten Wochen und Monaten im Zürcher Kantonsrat und in der Protestantischen Kirchensynode sowie in Schulkapiteln, Versammlungen usw. eifrig fortgesetzt wurde. Bei den zahlreichen Neuherungen und Kundgebungen kann nicht immer scharf unterschieden werden, ob sie sich auf den gegenwärtigen Rechtszustand oder auf die zukünftige Gesetzgebung beziehen. Diese Unterscheidung ist aber dringend notwendig und muß namentlich auch auf katholischer Seite gemacht werden.

Die oben wiedergegebene Stelle des Kreisschreibens konnte von den Katholiken nur dahin verstanden werden, daß der Erziehungsrat eine sofortige Aenderung der stizzierten Praxis herbeiführen und alle Lehrer anhalten werde, die Sittenlehre auf religiöser Grundlage zu erteilen und vom 4. Schuljahr an die biblischen Stoffe unter Benützung des offiziellen Lehrmittels zu behandeln. Wir rechneten anfänglich damit, daß die Lehrerschaft dem Befehle der obersten Schulbehörde nachkommen werde; eine andere Auffassung unsererseits hätte die zürcherische Lehrerschaft doch wohl nur als Beleidigung bezeichnen können! Jeden katholischen Kenner der religiösen Einstellung des Großteils unserer Lehrer in den Städten und in den Industriorten mit sozialdemokratischem Regime mußte die Aussicht auf einen Bibel- und Sittenunterricht „mit religiöser Vertiefung“ mit Bedenken erfüllen. Diese kamen in der Presse („Neue Zürcher Nachrichten“, 1922, Nr. 323, 326, 328, 331 und 332, „Hochwacht“, November und Dezember 1922), sowie in zahlreichen Elternversammlungen zum Ausdruck, und hatten zur Folge, daß fast im ganzen Kanton Zürich die große Mehrzahl der katholischen Schüler von ihren Eltern aus dem Bibel- und Sittenunterricht abgemeldet wurden. Das lag um so näher, als der Erziehungsrat in Ziff. 1 und 2 seines Kreisschreibens dieses verfassungsmäßige Recht der Eltern ausdrücklich anerkannt und die Art seiner Handhabung in korrekter Weise umschrieben hatte.

Mag auch der Erziehungsrat mit dieser Feststellung keine „Massendispensation“ bezweckt haben, so war diese doch voraussehbar, und wir begreifen daher mit dem besten Willen nicht, daß man durch unser Vorgehen überrascht sein könnte. Ein Sturm der Entrüstung ging durch eine gewisse Presse. Man machte dem zürcherischen Erziehungsrat die heftigsten Vorwürfe und polemisierte scharf

gegen das „intolerante“ Vorgehen der katholischen Geistlichen und Eltern. Im Eifer des Geschehens ging die Zentralschulpslege der Stadt Zürich in ihrem Beschlüsse vom 21. Dez. 1922 so weit, den katholischen Eltern ihr verfassungsmäßiges Recht auf Befreiung der Kinder vom Bibel- und Sittenunterricht rundweg abzusprechen; ein Lehrer verstieß sich in der „Zürcher Post“ vom 13. September 1922 zu der Behauptung, die kath. Eltern könnten sich nicht auf Art. 49 der Bundesverfassung berufen, da diese doch gerade eine entgegengesetzte Tendenz habe!

In Winterthur hatte dagegen der dortige sozialdemokratische Schulvorstand volles Verständnis für unser Vorgehen (s. seinen Aufsatz in der „Arbeiterzeitung“, 1922, Nr. 31—33), und auf seinen Antrag wurde für Winterthur bestimmt, daß der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre in Randstunden zu erteilen sei. Durch deren zweitmäßige Anordnung wurde gleichzeitig dafür gesorgt, daß unser kath. Religionsunterricht auf einer Stufe zu gelegenerer Zeit erteilt werden konnte. Auch anderwärts ist die Schulpslege den Katholiken entgegengekommen und hat die Randstunden bewilligt. Dabei konnte sie sich auf § 32 des kantonalen Stundenplanreglementes stützen, wonach zur Vermeidung von „Zwischenstunden“ die „fakultativen“ Fächer an den Rand zu legen sind. Der Erziehungsrat hat nun leider am 9. Okt. 1923 entschieden, der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre sei nicht fakultativ im Sinne obiger Bestimmung. Wenn er aber doch für die Schüler nicht obligatorisch ist, so kann man m. E. seinen fakultativen Charakter nicht bestreiten, der schon im Kreisschreiben von 1879 anerkannt wurde. Es ist daher zu erwarten, daß das Fach im Interesse der Schulpflicht nach Möglichkeit überall an den Rand gelegt werde; dadurch erhalten die kath. Schulkinder zwei freie Stunden, die als Ausgleich für den zeitlich ungünstig gelegten konfessionellen Religionsunterricht gelten und vielleicht da und dort direkt für die Erteilung unseres Unterrichtes nutzbar gemacht werden können. Zu Unrecht wurde uns von gegnerischer Seite die Absicht unterschoben, durch die Beobachtung der „Randstunden“ die Volksschule zu „verkonzessionalisieren“.

Die Lehrerschaft fand es nicht für nötig, dem Kreisschreiben nachzuleben, und es scheint, daß die Schulbehörden die Einhaltung des Lehrplans heute nicht mehr erzwingen können. Die sozialdemokratischen und kommunistischen Lehrer lehnen jeden Bibelunterricht kategorisch ab. Diese Tatsachen ändern, wie gesagt, am verfassungsmäßigen Rechte der Eltern kein D iota, und es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob wirklich einzelne Lehrer nur hinsichtlich auf die Behandlung biblischer und religiöser Stoffe verzichten, daß die Kinder aller

Konfessionen ihrem Unterricht beiwohnen können, und ob damit nicht auch eine Sabotierung der katholischen Dispensbewegung bezweckt wird.

Die eigentümliche Lage veranlaßte die Kommission des Kantonsrates zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates, am 18. Okt. 1923 dem Kantonsrat folgende Beschlüsse vorzulegen, nachdem sich der Kantonsrat schon in der Sitzung vom 18. Juni 1923 (etwas improvisiert) mit der Frage befaßt hatte:

„Die Kommission bedauert es, daß infolge des Kreisbeschreibens des Erziehungsrates vom 4. Juli 1923 allgemein und systematisch die Dispensation der Schüler kath. Konfession vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre verlangt wurde.“

Sie gibt dem Wunsche Ausdruck:

a) daß die Lehrerschaft in bezug auf genanntes Fach den Vorschriften des Lehrplanes Folge leiste;

b) daß für die Ansetzung der betr. Stunden nicht konfessionelle Instanzen außer der Schule, sondern allein die Interessen eines bestmöglichen Stundenplanes maßgebend seien;

c) daß die Schulbehörden mit allen gesetzlichen Mitteln unbefugte Einmischungen in ihre Kompetenzen zurückweisen.“ (Amtsblatt des Kt Zürich 1923, 835).

In der Kantonsratsitzung vom 12. Nov. 1923 kam die Angelegenheit zur gründlichen Ausprache, bei der die christlich-sozialen Vertreter Dr. Melliger und Dr. Schneller unsern Standpunkt mit großem Geschick vertraten. Für die Einzelheiten muß auf das amtliche Protokoll und auf den ausführlichen Bericht in Nr. 309 und 310 der „Neuen Zürcher Nachrichten“ verwiesen werden. Es genügt, hier folgendes festzuhalten: Der ungläubige Standpunkt wurde von vier Lehrern (2 Sozialdemokraten, 1 Kommunisten und 1 Demokraten) vertreten. Den geltenden Lehrplan verteidigte ein Freisinniger und der Erziehungsdirektor selbst. Ein evangelischer Pfarrer (evangelische Volkspartei) plädierte für die Einführung einer religionslosen „Pflichtenlehre“, die für alle Kinder obligatorisch sein müsse, während ein anderer evangelischer Pfarrer der gleichen Fraktion den Standpunkt der Kommission vertrat. Erfreulicherweise stellten sich sowohl ein positiv-gläubiger (politisch „freisinniger“) Protestant wie der Sprecher der Bauernfraktion auf den Standpunkt eines positiv-gläubigen Religionsunterrichtes, der grundsätzlich Sache der Kirche sei und den man jedenfalls nicht gewissen Lehrern von der Linken anvertrauen könne. Diese beiden Redner vertraten somit eine ähnliche Auffassung wie die

katholischen. Eine Abstimmung über die Wünsche der Kommission fand nicht statt.

Zwei Tage nachher befaßte sich die Evangelische Kirchensynode mit dem gleichen Gegenstand („N. 3. 3.“ Nr. 1585 und 1587) und faßte folgenden Beschuß:

„Die Synode bedauert, daß trotz den gesetzlichen Bestimmungen nicht alle Primarschüler Unterricht in Biblischer Geschichte genießen können, und sie ersucht den Kirchenrat, durch die Pfarrkapitel, eventuell unter Zugriff der Laienmitglieder der Kirchensynode, die Frage der Gestaltung des Religionsunterrichtes auf der Primarschule in dem Sinne prüfen zu lassen, wie jedem Schüler sein Recht auf den Unterricht in Biblischer Geschichte werden könne, und der Synode in einer der nächsten Sitzungen darüber Bericht und Antrag einzubringen. Die Synode beauftragt ferner den Kirchenrat, die Frage zu prüfen, wie unseren Kirchensletern und dem evangelischen Volke die Wichtigkeit einer sorgfältigen religiösen Erziehung in Kirche, Schule und Haus ans Herz gelegt und damit der in dieser Beziehung mancherorts vorhandenen Gleichgültigkeit gesteuert werden könne.“

In der Debatte äußerten sich protestantische Pfarrer dahin, sie hätten nicht die nötigen Lehrkräfte und die nötige Zeit zur Verfügung, um allen evangelischen Kindern vom 1. Schuljahr an Religionsunterricht zu erteilen. Ein nettes Argument! Was in Basel möglich ist und was die katholischen Geistlichen des ganzen Kantons Zürich unter viel ungünstigeren Verhältnissen fertig bringen, sollten auch die zahlreichen evangelischen Pfarrer schaffen können.

Am 3. März 1923 wohnte ich einer Versammlung des Schulkapitels des Bezirkes Zürich bei, in der speziell über den Unterricht in Biblischer Geschichte debattiert und mit großer Mehrheit dessen Ausschaltung aus dem Lehrplan beschlossen wurde. Referenten und Votanten waren fast durchweg Lehrer, die nicht an der 1. bis 6. Klasse unterrichten. Schon das beweist, daß die sachlichen, pädagogischen Momente nicht genügend zu Worte kamen. Ein Befürworter des Bibelunterrichts brachte namentlich politische Gründe vor (Zurückdrängung der Kirche), während ein Gegner mit der Ausmerzung der Biblischen Geschichte die Befreiung kath. Kinder von der „Sittenlehre“ vereiteln wollte (ein Traum, den Regierungsrat Dr. Mousson im Kantonsrat bereits als rechtlich unhaltbar hinstellte!). In diesem Zusammenhang mag noch auf den Vortrag von Lehrer Dr. Schaufelberger in der „Schweiz. Lehrerzei-

tung", 1923, Nr. 46—48 verwiesen werden, dessen Schlussatz lautet:

„Ein guter Religionsunterricht in der Volkschule macht protestantischerseits das Verlangen nach konfessionellen Schulen überflüssig.“ Dieser „gute Religionsunterricht“ muß dann aber wohl ein evangelischer und nicht ein konfessionsloser sein!

Im „Zürcher Bauer“ vom 12. Dezember 1923 bekannte sich Kantonsrat Fischbacher zu folgenden sehr erfreulichen Anschauungen:

„Gibt es überhaupt einen religionslosen Sittenunterricht? Unseres Erachtens nicht, weil jeder systematische Sittenunterricht zu Gott, Christus, Ewigkeit, Fortleben nach dem Tode, zu dieser eminent religiösen Dingen Stellung nehmen muß, wenn er in die Tiefe gehen will. Wenn es aber keinen religionslosen Sittenunterricht gibt, dann gibt es auch keinen konfessionslosen. Und wenn es keinen konfessionslosen Sittenunterricht gibt, dann können wir es den katholischen Eltern nicht verargen, wenn sie ihre Kinder nicht zu protestantischen oder gar zu religionsfeindlichen Lehrern in den Religions- oder Sittenunterricht schicken wollen. Je positiv christlicher wir denken, umso begreiflicher müssen uns die Dispensbegehren der Katholiken sein.“

Diese wenigen Ausschnitte aus den bisherigen Debatten zeigen:

1. Die völlige Zerfahrenheit und Uneinigkeit im evangelischen Lager; selbst in positiven Kreisen ist man verschiedener Meinung. Die protestantischen Theologen und Lehrer sollten versuchen, zunächst unter sich zu positiven Schlussnahmen zu gelangen.

2. Die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes in Gesetzgebung und Praxis. An eine allgemeine Durchführung des jetzigen Lehrplanes ist heute nicht mehr zu denken, ebensowenig an eine andere Durchführung von § 28 des Volkschulgesetzes.

3. Auch die von Pfarrer Pfeiffer empfohlene „Pflichtenlehre“ kann — namentlich nach den unzweideutigen Erklärungen sozialistischer und kommunistischer Lehrer — weder vom evangelischen noch vom katholischen Standpunkte aus akzeptiert werden. Zum mindesten würde auch ihr gegenüber das Befreiungsrecht der Eltern gemäß Art. 49 B.-V. bestehen.

4. Bibel- und Sittenunterricht auf religiöser Grundlage sind Sache der Kirche, bezw. der Konfessionen. Darüber, wie dieses Postulat praktisch durchgeführt werden kann und soll, werden die maßgebenden Instanzen im Sinne des Beschlusses der evangelischen Kirchensynode zu beraten haben. Die Katholiken haben sich noch nicht auf das Basler-System festgelegt; es mag auch

an die Regelung in Aargau, Genf und Neuenburg erinnert werden. Die Hauptfrage ist, daß jedem evangelischen und katholischen Kinde während der ordentlichen Schulzeit der Besuch seines Religionsunterrichts ermöglicht wird.*)

Die gezeichnete Sachlage läge heute wahrscheinlich noch nicht so klar zutage, wenn die Katholiken das Kreisschreiben des Erziehungsrates nicht beachtet und sich absolut passiv verhalten hätten. Gottlob ist nun endlich das allgemeine Interesse an der brennenden Frage der Stellung des Religionsunterrichtes zur Staatschule erwacht. Möge sie bald eine endgültige Lösung erfahren!

II. Die Gründung einer „katholischen Sekundarschule“ in Zürich.

Der Plan, in Zürich katholische Schulen zu errichten, ist sehr alt; er bestand schon vor 50 Jahren, im Kulturfahr Jahr 1873; seine Verwirklichung mußte aber wegen der dringend nötigen Kirchenbauten immer wieder zurückgestellt werden. Trotzdem konnten in der Zwischenzeit Mittel gesammelt werden (der erste Aufruf erschien 1910). Am Tage, nachdem die sechste katholische Kirche eingsegnet war, konstituierte sich am 8. Oktober 1923 in Zürich, in Anwesenheit des hochw. Herrn Diözesanbischofs, der „Katholische Schulverein Zürich“, der die Errichtung katholischer Schulen in Zürich bewirkt. Geplant ist in erster Linie eine Sekundarschule, die in möglichst zentraler Lage im ersten Stadtteil (Altstadt) untergebracht werden und damit den Schulkindern der verschiedenen Pfarreien dienen soll. Die Vorarbeiten stehen noch ganz in den Anfangen, und es wäre verfrüht, heute über die Pläne des Schulvereins zu berichten.

Die Leser dieser Zeitschrift sind überdies durch den im „Diaspora-Kalender“ 1924 und in der kathol. Schweizerpresse (auch in Nr. 49 der „Schweizer-Schule“) erschienenen Aufruf bereits orientiert. Dieser hat nun unsere Gegner neuerdings in Angst und Schrecken versetzt. Die Sekundarlehrer des Kantons Zürich haben einen öffentlichen Protest erlassen, der von der gegnerischen Presse sekundiert wird.

Anfanglich schien es, man wolle uns das Recht zur Errichtung katholischer Privatschulen bestreiten. Allein die Gegner mußten bald zugeben, daß das Recht auf unserer Seite ist. Der Kanton Zürich duldet auch konfessionelle Privatschulen, wie sich deutlich aus der Existenz des evangelischen Lehrerseminars Zürich und der verschiedenen evangelischen „Freien Schulen“, sowie des evangelischen „Freien Gymnasiums“ (mit

*) Ich mache auch auf den Aufsatz von Prof. Meyenberg in Nr. 47 der Schweiz. Kirchenzeitung vom 22. Nov. 1923 aufmerksam.

Sekundarschule) in Zürich ergibt. Diese stehen wie andere Privatschulen unter staatlicher Schulaufsicht. Im Gegensatz zu andern Kantonen bestehen keine Vorschriften in dem Sinne, daß die Lehrkräfte weltlichen Standes sein müssten.

Die dringende Notwendigkeit speziell von katholischen Sekundarschulen in Zürich brauche ich hier nicht nachzuweisen. Es genügt daran zu erinnern, wie leicht die katholischen Schüler in der staatlichen Schule, namentlich von ungläubigen oder intoleranten Lehrern, im Geschichts- und Naturwissenschafts-Unterricht mit unchristlichen und unkatholischen Auffassungen erfüllt werden können. Die Tatsache, daß uns viele Kinder schon im Alter von 12—14 Jahren dauernd verloren gehen, ist unbestreitbar.

Die Idee einer katholischen Schule in Zürich ist ihrem Wesen und ihrer Geschichte nach eine universelle, die nicht auf die Grenzen der Pfarreien oder auf die beiden „Ufer“ der Limmat Rücksicht nehmen darf. Wir müssen Gott danken, wenn wir in einigen Jahren eine Schule mit einigen Klassen errichten und sie durchhalten können. Die Betriebskosten allein stellen sich so hoch, daß es meiner Ansicht nach eine Utopie ist, in absehbarer Zeit an die Errichtung weiterer Sekundarschulen oder gar an Primarschulen zu denken.

Trotzdem müssen wir täglich das Kampfgeschrei der Gegner vernehmen, wir wollten die „Zertrümmerung“ der zürcherischen Volksschule. Hoffentlich ist diese noch so stark fundiert, daß sie wegen des Austrittes von 100—200 katholischen Kindern nicht aus den Fugen geht! Hat sie doch auch den viel

fühlbareren Exodus der evangelischen „Freischüler“ seit Jahrzehnten „standhaft“ ertragen!

Allerdings hat die zürcherische Volksschule Anlaß, mit der Freischulbewegung zu rechnen; das eingangs zitierte Kreisschreiben des Erziehungsrates macht denn auch die Freunde der Volksschule auf die von Seite der konfessionellen Privatschulen drohende Gefahr aufmerksam, und beschwört deshalb die Lehrer, sie möchten das religiöse Gefühl der Schüler nicht verleren. Deshalb auch die Forderung des Erziehungsrates auf Vertiefung des Bibel- und Sittenunterrichts. —

Für uns Katholiken handelt es sich, wie gesagt, um die teilweise Verwirklichung eines alten Postulates. Möge sie uns gelingen! Gerade weil wir wissen, daß der Großteil der katholischen Schüler noch Jahrzehntelang die Volksschule besuchen muß, arbeiten wir daran, daß diese unserem Religionsunterricht die nötige Bewegungsfreiheit einräume und daß unsere Kinder nicht einen Bibelunterricht besuchen müssen, der unsern Anschauungen nicht gerecht wird. Mit diesen Forderungen an die Volksschule zeigen wir auch deutlich, daß wir gar nicht an deren — unmögliche „Verkonfessionalisierung“ denken.

Darüber mögen sich aber die zürcherischen Schulbehörden und Lehrer klar sein:

Je mehr Schwierigkeiten man diesen berechtigten Forderungen in den Weg legt, um so lebhafter wird das Interesse und um so größer die Opferfreudigkeit für die Errichtung katholischer Schulen.

Wir junge Lehrer und die „Schweizer-Schule“.

Mein lieber, junger Kollege, mein Alters- und Leidensgenosse, hör mal, was ich Dir so gern sagen möchte! Wir sind zur Zeit übel dran, wir von der jüngern Garde. Der Himmel hat uns zu einer Zeit in den Weinberg der Schule gesandt, da eine Menge Krankheiten und Schädlinge an den Rebstöcken auftreten, die man früher in diesem Ausmaße nicht kannte. Und was noch schlimmer ist, die Arbeiter im Weingarten stehen beisammen und halten Rat, wie all den Uebeln abzuheilen wäre, und derweil sich um die Methode streiten, fressen die Uebel den Lebenssaft unserer Reben.

Ober ist's nicht so, mein lieber Freund? Jam-mern nicht unsere älteren und alten Kollegen fast jeden Tag darüber, daß die Jugend so ganz anders geworden, weil Eheverhältnisse und Erziehung in der Familie, Einfluß der Straße und des überstandenen Weltkrieges sich in schrecklicher Weise geltend machen?

Wir können nicht beurteilen, wie das „Lehrer sein“ früher war. Denn damals waren wir selber

noch Schüler und Kinder und sahen einweg nur das Gute. Aber daß es heute schwer ist, Lehrer zu sein und sehr schwer, als katholische Lehrer zu wirken, haben wir bereits am eigenen Leibe genügend erfahren.

Wir gehören noch zu den Suchenden in der Wüste. Uns fehlt vor allem die Erfahrung, und sagen wir es offen, auch die nötige spezielle Vorbildung für unsern schweren Beruf.

Als wir mit einem Seufzer der Erleichterung dem Seminar Lebewohl sagten, fühlten wir uns, bis zum Halszäpfchen heraus mit Wissenschaft voll gepstopft, unserer Aufgabe durchaus gewachsen. Und dann kam die Praxis, die uns alle Wissenschaft über den Haufen warf und uns täglich vor neue Probleme stellte. Wir suchten Hilfe in unseren Methodik- und Pädagogikheften und fanden sie selten. Wir bewunderten ältere Kollegen, die mit sicherer Ruhe ihren Schulwagen im Rollen hielten und beneideten sie.